

Satzung

des Post-Sportvereins Brilon 1969 e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird unter dem Namen „Post-Sportverein Brilon 1969 e.V.“ geführt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 59929 Brilon.
3. Er ist unter **VR 10112** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Kursbetriebes in allen Abteilungen, insbesondere im Freizeit- und Breitensport.
2. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren.
3. Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebes durch den Einsatz von ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a. Stadtsportverband Brilon und im Landessportbund NRW,
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu gewährleisten, kann der Vorstand den Eintritt bzw. Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die passiven Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod des Mitglieds
 - d. Auflösung des Vereins
6. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt,
 - b. schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Den Antrag kann jedes Mitglied stellen.
9. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
10. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sowie eine E-Mail Adresse, an die sämtliche Mitteilungen des Vereins zugestellt werden können, mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die ausdrücklich als vergütungspflichtig vereinbart wurden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-pauschalen festsetzen. Er kann insbesondere auch Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG gewähren.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum jeweiligen Jahresende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
7. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Leichtathletikwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Leichtathletikwart gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
9. Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche einberufen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst – bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
12. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - d. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - e. Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins
 - f. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Abstimmung durch Handzettel beschließen.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
11. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten und zweiten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit des ersten Kassenprüfers entspricht der des ersten Vorsitzenden, die Amtszeit des zweiten Kassenprüfers entspricht der des zweiten Vorsitzenden.
2. Eine direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist unzulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr 720 € nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern oder dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Löschung dieser Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung oder Fusion des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Briloner Bürgerstiftung Bahnhofstraße 18, 59929 Brilon, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brilon, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Sportwart

Leichtathletikwart